

Ausfüllhinweise

des Eigenbetriebes für Arbeit Jobcenter Saalekreis

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Ausfüllhinweise und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.efask.de.

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptantrag

- Zu Abschnitt 1. Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Zu Abschnitt 2. Persönliche Verhältnisse der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen
- Zu Abschnitt 3. Persönliche Verhältnisse der weiteren Personen, die mit dem Antragsteller/ Antragstellerin in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben

- Zu Abschnitt 4. Angaben zu den Personen in der Haushaltsgemeinschaft
- Zu Abschnitt 5. Angaben für die Prüfung eines Mehrbedarfes
- Zu Abschnitt 6. Angaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- Zu Abschnitt 7. Angaben zu den Einkommensverhältnissen
- Zu Abschnitt 8. Angaben zu den Vermögensverhältnissen
- Zu Abschnitt 9. Angaben zum vorherigen Leistungsbezug nach dem SGB II
- Zu Abschnitt 10. Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten
- Zu Abschnitt 11. Ansprüche gegenüber Dritten
- Zu Abschnitt 12. Hinweise und Unterschrift

2. Anlage Bedarfe für Unterkunft und Heizung

3. Anlage Einkommen

4. Einkommensbescheinigung

5. Anlage Vermögen

6. Anlage Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft

7. Anlage Haushaltsgemeinschaft

8. Terminantrag

- Zu Abschnitt 1. Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Zu Abschnitt 2. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen
- Zu Abschnitt 3. Angaben für die Prüfung eines Mehrbedarfes
- Zu Abschnitt 4. Angaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- Zu Abschnitt 5. Änderungen in den Einkommensverhältnissen
- Zu Abschnitt 6. Angaben zu den Vermögensverhältnissen
- Zu Abschnitt 7. Angaben zur Sozialversicherung
- Zu Abschnitt 8. sonstige Änderungen

9. Postantrag

- Zu Abschnitt 1. Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Zu Abschnitt 2. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen
- Zu Abschnitt 3. Angaben für die Prüfung eines Mehrbedarfes
- Zu Abschnitt 4. Angaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- Zu Abschnitt 5. Änderungen in den Einkommensverhältnissen
- Zu Abschnitt 6. Angaben zu den Vermögensverhältnissen
- Zu Abschnitt 7. sonstige Änderungen

10. sonstige Hinweise

11. Datenschutzhinweis

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben - insbesondere zum Zufluss von Einkommen - für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen müssen.

1. Erstantrag

Zu Abschnitt 1. Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin

Es wird vermutet, dass derjenige, der den Antrag stellt, bevollmächtigt ist, Leistungen auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist daher nur ein Antrag erforderlich. Beim Ausfüllen des Antrags als Vertreterin bzw. Vertreter sollen Sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen und daher z. B. Anlage Einkommen und Anlage Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft selbst ausfüllen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass zu Unrecht erhaltene Leistungen ggf. zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus kann durch solche Angaben auch ein Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand erfüllt sein.

Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet.

Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig. Wenn Sie die entsprechenden Angaben machen, können Fragen eventuell auch telefonisch geklärt werden.

Bitte geben Sie neben der IBAN auch die BIC an, um eine zügige Überweisung zu gewährleisten. BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Zudem stehen diese Angaben inzwischen auch auf den Kunden- bzw. EC-Karten der meisten Banken und Sparkassen. Die Leistungen werden grundsätzlich bargeldlos überwiesen.

Auf Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft haben alle Kreditinstitute, die üblicherweise Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, für jeden Bürger auf Wunsch ein Girokonto (Guthabenkonto) zu eröffnen, sofern dies nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall unzumutbar ist. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Wenn Sie Schulden haben und Ihr Konto mit einer Pfändung belegt ist, sollten Sie umgehend mit Ihrer Bank sprechen. Seit Januar 2012 besteht der Pfändungsschutz für Schuldner, die Sozialleistungen beziehen nur noch dann, wenn sie über sein so genanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verfügen. Normale Girokonten bieten keinen Schutz mehr. Eine Kontenumwandlung sollte daher dringend veranlasst werden. Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank und den Schuldnerberatungsstellen.

Zu Abschnitt 2. Persönliche Verhältnisse der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus

- der nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau,
- dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehemann,
- der nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin,
- dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner bzw.
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt.

Weitere Informationen zu Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft finden Sie ab Seite 9 der Ausfüllhinweise.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten erwerbsfähigen Kinder, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können.

Umgekehrt gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches mindestens 15 aber noch keine 25 Jahre alt ist, zur Bedarfsgemeinschaft, wenn das Kind einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt.

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft.

Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören z. B.

- Verwandte und Verschwägerter,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,

die im selben Haushalt leben.

Antragsteller/ Vertreter der Bedarfsgemeinschaft

Telefonnummer/ Handy

Bankverbindung

Was ist, wenn ich kein Konto habe?

Hinweis zum P-Konto

Bedarfsgemeinschaft

Haushaltsgemeinschaft

Die reine Wohngemeinschaft ist weder Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Im Antrag auf Arbeitslosengeld II müssen Sie daher keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen/ Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KdU den Mietanteil der weiteren Person/ Personen nennen oder die Untermietzahlung als Einkommen angeben.

Wohngemeinschaft

Ist für Sie oder Ihren Partner/ Partnerin ein Betreuer bestellt, wird eine Kopie des Betreuungsausweises zur Akte genommen.

Betreuer

Asylbewerber, welche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt sind, sind vom SGB II Leistungsbezug ausgeschlossen.

Asylbewerber

Soweit Sie bereits vor Antragstellung Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), z. B. Arbeitslosengeld von einer Agentur für Arbeit bezogen haben oder derzeit beziehen, wurde für Sie eine Kundennummer vergeben. Diese ist auf den Bescheiden und Schreiben des Leistungsträgers, z. B. dem Bewilligungsbescheid, angegeben. Die Kundennummer wird auch nach Beendigung des Leistungsbezuges und Beantragung einer neuen Leistung beibehalten.

Kundennummer der Agentur für Arbeit

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Als "absehbare Zeit" ist dabei ein Zeitraum von sechs Monaten anzusehen. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Erwerbsfähigkeit

Sie werden als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gebeten, nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden. Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

Bei Schülern ist eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen.

Ausbildung (Schüler, Auszubildender, Student)

Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, besteht unter Umständen ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), sogenannte Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Mit der Neuregelung des SGB II ist der Kreis der Anspruchsberechtigten ab 01.08.2016 erweitert worden. Ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II sind im wesentlichen Studenten mit eigenem Haushalt, Personen bei denen BAföG aus anderen Gründen als übersteigendes Einkommen abgelehnt wird und Auszubildene in einer berufsvorbereitenden Maßnahme (BvB) oder in einer beruflichen Ausbildung (BaE) mit Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung. Ggf. besteht jedoch für den vom SGB II ausgeschlossene Personenkreis unter Umständen ein Anspruch auf etwaige Mehrbedarfzuschläge, Schwangerschaftsbekleidung und die Babyerstausrüstung.

Leistungen der Ausbildungsbeihilfe und Ausbildungsförderung werden auf den SGB II - Bedarf angerechnet.

Weitere Informationen zur Einkommensanrechnung finden Sie ab Seite 6 der Ausfüllhinweise.

Beim Abschluss einer Schul- bzw. Berufsausbildung kommt es auf das Datum des Abschlusszeugnisses an. Sollten Sie sich bereits in einer Schul- bzw. einer Berufsausbildung befinden, ist das voraussichtliche Ende anzugeben.

Eine stationäre Einrichtung im Sinne des SGB II liegt vor, wenn die Unterbringung so gestaltet ist, dass es dem Untergebrachten nicht möglich ist, aus der Einrichtung heraus mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hierunter können insbesondere die Unterbringung in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus gemeint sein. Eine Angabe der Art der stationären Einrichtung (insbesondere der Justizvollzugsanstalt) ist nicht erforderlich. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus (auch in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) sind Aufenthalte von voraussichtlich unter 6 Monaten nicht anzugeben.

Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Hier müssen Sie Angaben zu Ihrer Krankenversicherung machen. Bitte geben Sie auch Ihre Krankenversicherungsnummer an. Als Nachweis der Krankenversicherung dient eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse. Diese Angaben werden erhoben, um eine Krankenversicherung für Sie und für die Mitglieder in Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Hierzu ist der Leistungsträger verpflichtet. Wenn Sie zuletzt vor Beginn des Arbeitslosengeld II-Bezugs privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. nicht in der privaten Krankenversicherung versichert waren, füllen Sie bitte die Anlage SV (Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II) aus.

Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung sind auch erforderlich, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, da Sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss haben.

Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen entnehmen.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung steht allen bisher familienversicherten erwerbsfähigen Personen über 15 Jahren während des Bezuges von ALG II ab dem 01.01.2016 die Ausübung eines neuen Krankenkassenwahlrechts zu. Dies kann die bisherige Krankenkasse oder auch eine andere frei wählbare gesetzliche Krankenkasse sein.

Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Sie erhalten eine neue Mitgliedsbescheinigung von der gewählten Krankenkasse. Wird die Mitgliedsbescheinigung nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht von Ihnen vorgelegt, melden wir wahlsetzend bei der Krankenkasse an, bei der zuletzt die Familienversicherung bestand.

Für weitere Auskünfte zu Ihrem Krankenkassenwahlrecht setzen Sie sich bitte unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

Zu Abschnitt 3. Persönliche Verhältnisse der weiteren Personen, die mit dem Antragsteller/ der Antragstellerin in einer Bedarfsgemeinschaft leben

Bitte ergänzen Sie hier die Daten der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Sollte der Platz hierfür nicht ausreichen (bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 4 Personen), nutzen Sie bitte die "Anlage Weitere Personen der Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft".

Zu Abschnitt 4. Angaben zu den Personen in der Haushaltsgemeinschaft

Bitte ergänzen Sie hier die Daten aller noch zum Haushalt gehörenden Personen. Ausführungen zur Haushaltsgemeinschaft finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Erhalten Sie oder eine in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebende Person von einer Person der Haushaltsgemeinschaft Leistungen, wie z. B. unentgeltliche Unterkunft, Taschengeld, ist die Anlage Haushaltsgemeinschaft auszufüllen.

Zu Abschnitt 5. Angaben für die Prüfung eines Mehrbedarfes

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Leistungen für Mehrbedarfe an eine oder mehrere Personen der Bedarfsgemeinschaft erbracht, die nicht durch die Regelbedarfe abgedeckt sind. Die Beantragung bzw. die zu machenden Angaben sind freiwillig. Sollten Sie keine Angaben machen, kann von Amts wegen kein Mehrbedarf gewährt werden.

Bei erwerbsfähigen werdenden Müttern wird nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf gewährt. Die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin können Sie z.B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder durch Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme nachweisen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Leistungsträger nicht übernommen werden.

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Hierfür verwenden Sie bitte die "Anlage Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung". Sie können alternativ aber auch ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind. Die Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

**Mehrbedarf für
kostenaufwändige Ernährung**

Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfes ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung des Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in das oder der Teilhabe am Arbeitsleben und die Erbringung von Leistungen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen. Die genannten Leistungen müssen auch tatsächlich erbracht werden. Die Behinderung kann durch Vorlage des Leistungsbescheides zur Einsichtnahme nachgewiesen werden.

**Mehrbedarf Behinderung/
Teilhabe am Arbeitsleben**

Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zur Einsichtnahme nachgewiesen werden.

Merkzeichen G

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, wie z. B.

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis),
 - Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern
- können auf Antrag übernommen werden (die Aufzählung ist nicht abschließend). Dieser Mehrbedarf kann nur anerkannt werden, wenn Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken können. Einmalige Ausgaben, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind (z. B. Schulmaterialien, Schulverpflegung) oder gegebenenfalls durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (z. B. Brillen, Zahnersatz), stellen keinen laufenden besonderen Bedarf dar.

**Unabweisbarer, laufender,
nicht nur einmaliger
besondere Bedarf**

Zu Abschnitt 6. Angaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Entstehen Ihnen Kosten für die Unterkunft und Heizung, füllen Sie bitte die Anlage "Bedarfe für die Unterkunft und Heizung" aus und reichen entsprechende Nachweise ein.

Zu Abschnitt 7. Angaben zu den Einkommensverhältnissen

Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen anzugeben. Bitte füllen Sie für jede Person, die Einkommen bezieht, unmittelbar vor Antragstellung bezogen oder Leistungen Dritter beantragt hat, eine gesonderte "Anlage Einkommen" aus.

Weitere Informationen zum Einkommen finden Sie ab Seite 6 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 8. Angaben zu den Vermögensverhältnissen

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Vermögen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Bitte tragen Sie die Angaben zu allen Personen der Bedarfsgemeinschaft in die "Anlage Vermögen" ein.

Weitere Informationen zum Vermögen finden Sie ab Seite 8 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 9. Angaben zum vorherigen Leistungsbezug nach dem SGB II

Sofern Sie innerhalb der letzten 12 Monate SGB II Leistungen bei einem anderen Leistungsträger bezogen haben, machen Sie bitte Angaben zum Leistungsbezug und fügen als Nachweis den letzten Bewilligungsbescheid und den Einstellungsbescheid bei.

Zu Abschnitt 10. Unterhaltsansprüche

Soweit von einer Person der Bedarfsgemeinschaft oder einer minderjährigen Person in der Haushaltsgemeinschaft Unterhaltsansprüche gegen eine Person außerhalb der Bedarfsgemeinschaft bestehen, ist die Anlage Unterhalt für getrennt lebende Ehegatten/ Lebenspartner/ Geschiedene bzw. Anlage Kindesunterhalt auszufüllen.

Unterhaltspflichtig können z. B. der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte, der Vater eines nichtehelichen Kindes, die Eltern sowie erwachsene Kinder bzw. Kinder mit eigenem Vermögen oder Einkommen sein. Bei diesen Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (Jugendamtsurkunde, Urteil, Vergleich, notarielle Vereinbarung) oder schriftliche Vereinbarung, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen.

Unterhaltsansprüche

Zu Abschnitt 11. Ansprüche gegenüber Dritten

Ansprüche gegen Dritte können z. B. vertragliche Zahlungsansprüche (z. B. aus einem [ehemaligen] Arbeitsverhältnis), vertragliche Schadensersatzforderungen, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Pflichtteilsansprüche gegen Erben, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, Ansprüche aus einer betrieblichen Altersvorsorge oder nicht erfüllte vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen sein.

Ansprüche gegenüber Dritten

2. Anlage Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Zu Abschnitt A. Mietwohnung/ angemietetes Haus

Bewohnen Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine Mietwohnung oder haben Sie ein Haus zu Wohnzwecken angemietet, sind die Angaben unter Abschnitt A, Abschnitt C und Abschnitt D zu erfassen.

Als Nachweis der Ihnen entstehenden Kosten, reichen Sie bitte den vollständigen Mietvertrag oder eine Vermieterbescheinigung ein.

Unter den sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Nicht berücksichtigungsfähig sind hierbei grundsätzlich Stellplatzkosten für einen PKW, Stromkosten, Rundfunkbeitrag, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.

sonstige Wohnkosten

Die Angaben zum Vermieter sind freiwillig. Sie sind nur erforderlich, soweit die Unterkunftskosten direkt an die Vermieterin/ den Vermieter zu überweisen sind. Die Daten können auch zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden, insbesondere dann, wenn Ihre Vermieterin/ Ihr Vermieter mit der Datenerhebung nicht einverstanden sein sollte.

Angaben zum Vermieter

Zu Abschnitt B. Eigentumswohnung/ Eigenheim

Bewohnen Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim, sind die Angaben unter Abschnitt B, Abschnitt C und Abschnitt D zu erfassen.

Anfallende Schuldzinsen können z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs nachgewiesen werden. Tilgungsleistungen werden grundsätzlich nicht übernommen.

Schuldzinsen

Sämtlich geltend gemachte Kosten sind durch geeignete Nachweise (z. B. Abrechnungen der Versorger, Kontoauszug) zu belegen.

Nachweise

Zu Abschnitt C. Angaben zur Wärmeversorgung

Soweit Warmwasser durch eine in der Unterkunft installierte Vorrichtung erzeugt wird (dezentrale Warmwasseraufbereitung z. B. Durchlauferhitzer, Elektroboiler), kann ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II anerkannt werden. Der Mehrbedarf wird vom maßgeblichen individuellen Regelbedarf jedes Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft bestimmt.

Warmwasseraufbereitung

Zu Abschnitt D. Allgemeine Angaben zu den Wohnverhältnissen

Geben Sie bitte die Anzahl der insgesamt in der Wohnung/ in dem Haus lebenden Personen an, also auch Personen, die nicht zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören. Die Angabe ist erforderlich, weil jeder Person ein entsprechender Mietanteil zugerechnet wird.

3. Anlage Einkommen

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes anzugeben. Füllen Sie daher bitte für jede Person der Bedarfsgemeinschaft, die Einkommen erzielt, die "Anlage Einkommen" aus.

Zu Abschnitt 2. Erzieltes Einkommen

Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld usw.
- Leistungen der Ausbildungsförderung wie Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Ausbildungsförderung nach dem BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke (auch ggf. gezahlte Fahrtkosten)
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrenten), Waisenrente, Betriebsrenten oder Pensionen

Einkommen

- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Opferentschädigungsgesetz
- Zinsen, Kapitalerträge
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen sind anzugeben.

Personen, die Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit beziehen, erhalten eine gesonderte Einladung. Mit der Einladung werden alle, für die Berechnung des Einkommens erforderlichen Formulare verschickt.

Weitere Informationen zum Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen selbstständige Tätigkeit.

Erwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen, die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Diese Einnahmen sind auch anzugeben, wenn Sie nach dem Einkommenssteuergesetz steuerfrei gezahlt werden.

Aufwandsentschädigung

Schülerinnen und Schülern an allgemein- oder berufsbildende Schulen, deren Familien Arbeitslosengeld II vom Jobcenter beziehen, dürfen in den Ferien bis zu 1.200 Euro dazuverdienen - und das Geld anrechnungsfrei behalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Verdienst darf nur aus Erwerbstätigkeiten stammen, die während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr ausgeübt werden.

Ferienjob

Nach dem Einkommensbegriff des SGB II sind alle Einnahmen in Geld als Einkommen zu berücksichtigen. Einnahmen in Geldeswert (Sachbezüge) sind seit dem 01.08.2016 grundsätzlich nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen. Als eine Ausnahme gelten lediglich Sachbezüge, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes gewährt werden. Hierzu zählen z. B. die vom Arbeitgeber gezahlten Sachbezüge, wie z. B. bereitgestellte Verpflegung, Tankgutscheine etc..

Sachbezüge

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit das Kind das Kindergeld zur Bedarfsdeckung benötigt. Darüber hinaus bezogenes Kindergeld ist Einkommen des Kindergeldberechtigten.

Kindergeld

Kindergeld für Kinder, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören, ist Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn, das Kind lebt nicht im Haushalt des Kindergeldberechtigten und dieser leitet das Kindergeld an das Kind weiter.

Bei jeglichen Änderungen ist unverzüglich ein aktueller Kindergeld- bzw. Auszahlbescheid der Familienkasse als Nachweis einzureichen.

Die Kindergeldnummer finden Sie auf dem Kindergeldbescheid der Familienkasse oder im Verwendungszweck bei der Kindergeldüberweisung.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

4. Einkommensbescheinigung

Auf der Einkommensbescheinigung ist das laufende Arbeitsentgelt einschließlich aller Zuschläge und Zulagen für den letzten abgerechneten Monat vor Ausstellung der Bescheinigung bzw. für den angegebenen Monat einzutragen.

Das Bruttoarbeitsentgelt stellt den gesamten Entgeltbetrag dar. Zum Bruttoarbeitsentgelt gehören neben den laufenden Lohn- und Gehaltsansprüchen alle sonstigen Zahlungen Ihres Arbeitgebers. Hierzu zählen neben Sachbezügen (z. B. freie Kost) mit dem Wert der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Entgeltfortzahlungen bei Krankheit oder Urlaub auch steuerfreie Lohnanteile wie z. B. Vergütung für Mehrarbeitsstunden, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, vermögenswirksame Leistungen, Fahrgeldentschädigungen für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle und Reisekostenpauschalen bzw. Reise- und Übernachtungskosten.

Bruttoarbeitsentgelt

Unter *Punkt 2. Angaben zum laufenden Arbeitsentgelt* ist das laufende Arbeitsentgelt des bescheinigten Monats einzutragen. Sofern in der Abrechnung einmalige Einnahmen enthalten sind, sind diese unter *Punkt 4. Einmalzahlungen* zu erfassen.

Zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer, einschließlich Auszubildende, die kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig und/ oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Ausnahmen bestehen z. B. bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (bis 450,00 Euro pro Monat). Liegt Sozialversicherungspflicht vor, ist neben dem Bruttoarbeitsentgelt auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt zu bescheinigen.

Minijobs mit einem Verdienst bis 450,00 €, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen worden sind, sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch werden mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen Ansprüche auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Minijobber können sich jedoch von dieser Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung, der Minijobber aber keinen eigenen Beitrag.

Haben Sie die geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Entgelt bis 400,00 € bereits vor dem 01.01.2013 aufgenommen, war diese grundsätzlich versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung (brutto=netto). Aus den vom Arbeitgeber an die Rentenversicherung gezahlten Pauschalbeträgen werden in minimalen Umfang zusätzliche Monate mit Anwartschaften für die Rente erworben. Für Sie besteht die Möglichkeit auf die Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung zu verzichten und somit vollwertige Pflichtbeitragszeiten zu erwerben. Sie werden dann versicherungspflichtig und zahlen zur Rentenversicherung einen Aufstockungsbetrag, welcher von Ihrem Arbeitsentgelt einbehalten wird. Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ist für die Zukunft jederzeit möglich und muss dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden.

Hinweis: Die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über die Auswirkungen der Beitragsaufstockung unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände.

Wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, deren monatliches Entgelt innerhalb des Übergangsbereiches (Gleitzone) von 450,01 € bis 1.300,00 € liegt, zahlt seine Arbeitnehmerbeitragsanteile von einer reduzierten kontinuierlich steigenden Bemessungsgrundlage. Die volle Abgabenbelastung ist erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt oberhalb von 1.300,00 € zu entrichten. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers wird ab 450,01 € bereits vom tatsächlichen Entgelt entrichtet.

Die ermäßigten Rentenversicherungsbeiträge führen seit 01.07.2019 nicht mehr zu geminderten Rentenansprüchen.

Hinweis: Die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über die Auswirkungen einer Versicherungspflichtigen Beschäftigung im Übergangsbereich (Gleitzone).

Das Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge wie Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung verminderte Bruttoarbeitsentgelt.

Ist das erzielte Erwerbseinkommen monatlich nicht gleich hoch, spricht man von schwankendem Einkommen. In den Fällen von schwankendem Einkommen erfolgt zunächst eine vorläufige Leistungsberechnung auf Grundlage einer durchschnittlichen Einkommensschätzung. Hierzu werden die Lohnabrechnungen der vergangenen 3-6 Monate herangezogen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und Vorlage der für den Bewilligungszeitraum maßgeblichen Lohnabrechnungen und sonstigen für die Leistungsberechnung erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Berechnung, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden Leistung entspricht oder Sie ein abschließende Festsetzung beantragen.

Sollten in Ihrem Arbeitsentgelt steuerfreie Bezüge enthalten sein oder gehen Sie einer Auswärtstätigkeit nach, machen Sie bitte unter Abschnitt B entsprechende Angaben.

Der Arbeitgeber kann bei Vorliegen der entsprechenden steuerrechtlichen Voraussetzungen zusätzlich zum steuerpflichtigen Bruttolohn auch bestimmte steuerfreie Zuschläge und Vergütungen an den Arbeitnehmer zahlen. Hierzu gehören u. a. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen für Umzug und doppelte Haushaltsführung.

Die detaillierte Aufschlüsselung ist unter Abschnitt B vorzunehmen.

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend von Ihrer Wohnung und dem Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit (regelmäßige Arbeitsstätte) entfernt sind, wird gemäß § 6 Abs. 3 ALG II-V für jeden Kalendertag, an welchem Sie wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von Ihrer Wohnung und Ihrem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend sind, ein Pauschbetrag von 6,00 Euro vom Einkommen abgesetzt.

**Sozialversicherungspflicht/
sozialversicherungs-
pflichtiges Entgelt**

**Befreiung von der
Rentenversicherungspflicht**

**Verzicht der
Versicherungsfreiheit**

**Gleitzone/
Übergangsbereich**

Nettoarbeitsentgelt

**schwankendes Einkommen/
vorläufige und abschließende
Entscheidung**

Steuerfreie Bezüge

Auswärtstätigkeit

5. Anlage Vermögen

Bitte geben Sie das Vermögen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob es im In- oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören insbesondere: Bausparguthaben, Forderungen, Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

- Bargeld
- Bank- und Sparguthaben
- Wertpapiere, Aktien und Fondanteile
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr
- Bausparverträge
- Forderungen
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz, Eigentumswohnung
- sonstiges Vermögen (Edelmetalle, Antiquitäten, Gemälde, Schmuck)
- Kraftfahrzeuge

Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z. B. bei Insolvenz, Beschlagnahme oder Verpfändung).

Die Beurteilung der Verwertbarkeit der Vermögensgegenstände obliegt dem Jobcenter.

Änderungen in den Vermögensverhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeld II und Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

6. Anlage Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts setzt Hilfebedürftigkeit voraus. Für die Beurteilung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, ist auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners zu berücksichtigen. Neben der Ehefrau bzw. dem Ehemann oder der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft gehört auch der Partner einer sog. Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Hiervon ist auszugehen, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigem Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des Anderen zu verfügen.

Unabhängig von diesen Kriterien können auch andere Tatsachen oder Umstände das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein.

Ist eines der o. g. Kriterien für Sie und Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner zutreffend, wird vermutet, dass ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vorliegt und sie eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bilden. Sollte dies dennoch nicht zutreffen, kann diese Vermutung von Ihnen widerlegt werden. Die bloße Behauptung der Vermutungstatbestand sei nicht erfüllt, genügt nicht. Vielmehr ist erforderlich, dass Sie darlegen und beweisen, dass die genannten Kriterien nicht erfüllt werden.

7. Anlage Haushaltsgemeinschaft

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird nach § 9 Abs. 5 SGB II vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Leistungen, die eine leistungsberechtigte Person von Verwandten oder Verschwägerten, die mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft leben, tatsächlich erhält, sind anzurechnen. In der Regel werden diese Leistungen in Form von Unterkunft oder Sachleistungen erbracht.

Verwertbarkeit

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

8. Terminantrag

Allgemeine Hinweise

Rechtzeitig vor Auslaufen Ihres aktuellen Bewilligungszeitraumes erhalten Sie auf postalischem Weg entweder einen sog. Termin- oder einen Postantrag. Der Terminantrag ist mit einem Termin zur persönlichen Antragsabgabe im Eigenbetrieb für Arbeit verbunden. Sollten Sie diesen Termin aus wichtigem Grund nicht wahrnehmen können, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Nur durch eine rechtzeitige Antragsabgabe kann die nahtlose Weiterbewilligung und damit die pünktliche Auszahlung Ihrer SGB II Leistungen sichergestellt werden.

Zu Abschnitt 1. Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin

Informationen zu "Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin" finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 2. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Informationen zur Bankverbindung finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur Bedarfsgemeinschaft finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur Haushaltsgemeinschaft finden Sie ab Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur Ausbildung finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur stationären Unterbringung finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur Erwerbsfähigkeit finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 3. Angaben für die Prüfung eines Mehrbedarfs

Informationen zu den Mehrbedarfen finden Sie ab Seite 4 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 4. Angaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Informationen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung finden Sie ab Seite 5 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 5. Änderungen in den Einkommensverhältnissen

Informationen zum Einkommen finden Sie ab Seite 6 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 6. Änderungen in den Vermögensverhältnissen

Informationen zum Vermögen finden Sie ab Seite 8 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 7. Angaben zur Sozialversicherung

Informationen zur Sozialversicherung/ Krankenversicherung finden Sie ab Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 8. sonstige Änderungen

Hierunter sind alle Änderungen zu Ihren bisherigen Angaben einzutragen, die bisher noch nicht mitgeteilt worden sind. Die nachstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Informationen zu Unterhaltsansprüchen finden Sie auf Seite 5 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu Ansprüchen Dritter finden Sie auf Seite 5 der Ausfüllhinweise.

Informationen bei Betreuungsverhältnissen finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

9. Postantrag

Allgemeine Hinweise

Rechtzeitig vor Auslaufen Ihres aktuellen Bewilligungszeitraumes erhalten Sie auf postalischem Weg entweder einen sog. Termin- oder einen Postantrag. Der Postantrag ist mit einem Termin zur Rücksendung des Antrages per Post versehen. Bitte schicken Sie Ihren Antrag innerhalb der Ihnen vorgegebenen Frist an den Eigenbetrieb für Arbeit zurück, da ansonsten eine nahtlose Weiterbewilligung und damit die pünktliche Auszahlung Ihrer SGB II Leistungen nicht sichergestellt werden kann.

Zu Abschnitt 1. Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin

Informationen zu "Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin" finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 2. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Informationen zur Bankverbindung finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur Bedarfsgemeinschaft finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur Haushaltsgemeinschaft finden Sie ab Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur Ausbildung finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur stationären Unterbringung finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zur Erwerbsfähigkeit finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 3. Angaben für die Prüfung eines Mehrbedarfs

Informationen zu den Mehrbedarfen finden Sie ab Seite 4 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 4. Angaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Informationen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung finden Sie ab Seite 5 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 5. Änderungen in den Einkommensverhältnissen

Informationen zum Einkommen finden Sie ab Seite 6 der Ausfüllhinweise.

Zu Abschnitt 6. Änderungen in den Vermögensverhältnissen

Informationen zum Vermögen finden Sie ab Seite 8 der Ausfüllhinweise.

Hinweis: Das Ausfüllen der Anlage "Vermögen" ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Zu Abschnitt 7. sonstige Änderungen

Hierunter sind alle Änderungen zu Ihren bisherigen Angaben einzutragen, die bisher noch nicht mitgeteilt worden sind. Die nachstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Informationen zu Kranken- und Pflegeversicherung finden Sie ab Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu Unterhaltsansprüchen finden Sie auf Seite 5 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu Ansprüchen Dritter finden Sie auf Seite 5 der Ausfüllhinweise.

Informationen bei Betreuungsverhältnissen finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

10. sonstige Hinweise

Werden von Ihnen zur Feststellung Ihres Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II Kontoauszüge abgefordert, besteht Ihrerseits die Möglichkeit, einzelne Daten zu schwärzen.

Insbesondere bei Sollbuchungen über geringere Beträge (regelmäßig bis 50 Euro) können Sie die zu den Einzelbuchungen aufgeführten Texte in der Regel schwärzen. Der Betrag selbst muss sichtbar bleiben. Über die Angabe der Beträge bzw. durch den Vergleich der Kontostände lässt sich die Einkommens- bzw. Vermögenssituation weiterhin lückenlos feststellen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass jeweils die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten sind. So können z.B. regelmäßige Zahlungen von Beiträgen für Kapital bildende Lebensversicherungen, Ausbildungsver sicherungen oder Bausparverträge durchaus leistungsrelevant sein. Insoweit wäre eine Schwärzung auch bei geringeren Beträgen nicht zulässig. Jedoch kann hier der Sachbearbeiter, wenn er die Schwärzung für unzulässig erachtet, Ihnen gegenüber den Grund zu erläutern. Ein möglicher Lösungsansatz für strittige Einzelfälle könnte z.B. sein, dass Sie eine Teilschwärzung der Buchungstexte ermöglichen. Beispielsweise könnte der Name der Organisation oder die Versicherungsnummer geschwärzt werden.

Inwieweit das Schwärzen von Texten bei einzelnen Soll-Buchungen über größere Beträge (über 50 Euro) zur Wahrung schutzwürdiger Belange von Antragstellern zulässig ist, hängt von der Gestaltung des Einzelfalles ab.

Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Beispielsweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, d.h. Einnahmen, kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) führen, da nach § 11 SGB II grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

Hinweise zur Zulässigkeit von Schwärzungen auf Kontoauszügen

11. Hinweis zum Datenschutz

Wenn Sie einen Antrag stellen oder Unterlagen nachreichen, verarbeiten wir Ihre Daten. Ihnen steht die Information für Antragsteller und Leistungsempfänger im Internet unter <https://www.efa-sk.de/web/datenschutzerklärung> zur Einsicht zur Verfügung. Die Information kann auf Wunsch auch in den Geschäftsstellen des Eigenbetriebs für Arbeit eingesehen werden.

